

Anlage 4

An- und Abmeldungen von Messstellen

Messstellenbetreiber:

Netzbetreiber : **Braunschweiger Netz GmbH****An- und Abmeldungen von Messstellen**

Diese Anlage regelt den Mindestumfang für die An- und Abmeldung von Messstellen. Nachdem derzeit keine bundeseinheitliche Festlegung für den Datenaustausch bzw. für die Datenformate im Rahmen der Messstellenbetreiber- bzw. Messdienstleisterprozesse besteht, behält sich der Netzbetreiber entsprechende Änderungen vor.

- **Bearbeitungsgrund**
 - Anmeldung
 - Abmeldung
- **Entnahmestelle**
 - Zählernummer
 - Straße, Postleitzahl, Ort
- **Zählpunktbezeichnung (Vorgabe durch den Netzbetreiber)**
- **Anschlussnutzer**
 - Name bzw. Firma unter Angabe von Registergericht und Registernummer
 - Straße, Postleitzahl, Ort
- **Durchführung Messstellenbetrieb**
- **Durchführung Messung**
- **Bei Anmeldung**
 - Beginn Messstellenbetrieb:
 - Beginn Messung:
- **Bei Abmeldung**
 - Ende Messstellenbetrieb:
 - Ende Messung:

Folgende Angaben sind nur bei der Anmeldung des Messstellenbetriebs erforderlich:

- **Übergang der Messeinrichtung:**
 - Falls der Netzbetreiber der bisherige Messstellenbetreiber ist : Wünschen sie ein Angebot zur Übernahme der Messeinrichtung?
 - Falls der Netzbetreiber nicht der bisherige Messstellenbetreiber ist: Wurde mit dem bisherigen Messstellenbetreiber eine Einigung über den Übergang der Messeinrichtung erzielt?

- **Zählerart**
 - ggf. technische Details
 - Wandlermessung
 - Lastgangzähler
 - Standardlastprofilzähler
 - elektronisch auslesbar

- Anschlussspannungsebene/ Anschlussdruckstufe
- Messspannungsebene/Messdruckstufe (sofern von Anschlussspannungsebene / Anschlussdruckstufe abweichend)

Der Anmeldung sind vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister folgende Anlagen beizufügen:

1. **Einwilligung** des bisherigen Messstellenbetreibers und/oder Messdienstleisters in den Wechsel
2. **Erklärung des Anschlussnutzers** über den Wunsch zur Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister als elektronische Kopie (nicht erforderlich, wenn der Anschlussnutzer die Erklärung direkt gegenüber dem Netzbetreiber abgibt).

Ohne diese Anlagen ist eine Bearbeitung der Anmeldung nicht möglich ist.